

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 12. Oktober 2022

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az: 109-10000-2012/021-122

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG und VIG vom 08. Oktober 2022 [#260439]

Sehr geehrte

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren o. g. Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie folgende Informationen:

„Übersendung von Dokumenten und gegebenenfalls auch relevantem Briefwechsel beziehungsweise E-Mails rund um die Mitgliedschaft (Beitrittsentscheidung etc.) zum "Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e.V." auf deren Website Mecklenburg-Vorpommern als Mitglied geführt wird: <https://cybersicherheitsrat.de/mitglieder-stellen-sich-vor-2/>“

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Am 08.10.2022 haben Sie sich über das Onlineportal fragdenstaat.de (Vorgangsnummer 260439) mit Ihrem Antrag per E-Mail an die Staatskanzlei gewandt. Dieser trägt keine eigenhändige Unterschrift. Dies ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Das IFG M-V verlangt jedoch im § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich bedeutet konkret, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht den formalen Anforderungen. Das Gesetz schreibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich ersichtlich nicht um Umweltinformationen. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

III. Zum Antrag nach VIG

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Ihr Informationsbegehren erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

